

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0013
602 - Fachbereich Umwelt			Datum: 17.01.2012
Bearb.:	Herr Dr. Friedrich Penshorn	Tel.: 512	öffentlich
Az.:	602/Dr. Penshorn -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	15.02.2012	Anhörung

Pilzsporen-Kontrollmessung in der Hausmeisterwohnung GS Glashütte-Süd

Entsprechend der Bitte des Amtes für Gebäudewirtschaft ist in 2 Räumen (Zimmer A und Zimmer S) der Hausmeisterwohnung der Grundschule Glashütte Süd eine Luftprobenahme zur Ermittlung einer möglicherweise noch vorhandenen Schimmelpilzbelastung nach den im Jahr 2009/2010 am Gebäude erfolgten Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Die Sanierungsarbeiten waren aufgrund der zuvor im Gebäude festgestellten Schimmelpilzbelastung erforderlich geworden. Darüber ist dem Umweltausschuss mit der Vorlage Nr. M 08/0537 am 15.12.2008 berichtet worden. Mit dieser Kontrollmessung sollte der Erfolg der Sanierungsarbeiten überprüft werden. Die Ergebnisse der Messung liegen vor und sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zum Vergleich sind die Untersuchungsergebnisse der im November 2008 erfolgten Erstuntersuchung ebenfalls aufgeführt.

Messort	Gesamtwert koloniebildende Einheiten pro m ³ Luft (KBE) 11/2008	Gesamtwert koloniebildende Einheiten pro m ³ Luft (KBE) 12/2011
Zimmer A	2280	450
Zimmer S	1140	300
Außenluft	560	400

Grundsätzlich wird bei qualifizierten Schimmelpilzmessungen in Innenräumen auch eine Probenahme der Außenluft durchgeführt. Ist die Pilzsporenbelastung der Innenraumluft niedriger als die Außenbelastung, gilt die Innenraumluft i. d. R. als nicht belastet. Enthält die Innenraumluft mehr Pilzsporen als die Außenluft oder aber Pilzsporen, die in der Außenluft nicht vorhanden sind, dann gilt die Innenluft als belastet.

Ergebnis:

Die Anzahl der keimbildenden Einheiten (KBE) hat sich im Vergleich zu den Werten der Erstmessung vom November 2008 deutlich verringert. Dennoch liegt der Messwert des Zimmers A oberhalb des entsprechenden Wertes der Außenluft. Mithin ist das Kriterium für das Vorliegen einer (geringfügigen) Schimmelpilzbelastung im Zimmer A gegeben. Hinzu kommt allerdings, dass sowohl in der Innenraumluft des Zimmers A als auch der des Zimmers S die Pilzsporenart *Aspergillus* festgestellt wurde, die in der Außenluft nicht vorhanden war. Somit gilt auch die Innenraumluft des Zimmers S entsprechend dem oben genannten Kriterium als belastet.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Empfehlung:

Trotz der durchgeführten Sanierungsarbeiten (Fassadenwärmedämmung) ist noch eine Schimmelpilzbelastung in dem Gebäude festgestellt worden. Zur Verminderung der Pilzsporenbelastung in der Innenraumluft ist es zunächst erforderlich, deren Quelle zu ermitteln. Aufgrund der vorliegenden Messergebnisse ist eine Quelle für die Schimmelpilzbelastung nicht identifizierbar. Es ist unklar, ob eine bisher noch nicht entdeckte Belastungsquelle vorliegt bzw. noch Restfeuchtigkeit zwischen den Möbelstücken und den Wänden vorhanden ist, die zur Schimmelpilzbildung führt. Zur Ermittlung der Schadstoffquelle hat der Fachbereich Umwelt dem Amt für Gebäudewirtschaft (Amt 68) die Einschaltung eines Bausachverständigen empfohlen. Das Amt 68 hat inzwischen einen Gebäudesachverständigen zur Ermittlung der Schadensquelle beauftragt.